

Offenlegung der Vergütungspolitik 2020

gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) 575/2013 für die
DZ BANK AG und nachgeordnete Unternehmen

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3	5	Quantitative Offenlegung	28
2	Vergütungs-Governance der DZ BANK Institutsgruppe	4			
2.1	Vergütungsstrategie der DZ BANK Institutsgruppe	4			
2.2	Nachhaltigkeit	4			
2.3	Vergütungsstruktur	4			
2.4	Entscheidungsprozesse zur Vergütung	5			
2.5	Vergütungskontrollausschuss	6			
2.6	Vergütungsbeauftragter	6			
2.7	Maßgebliche Interessenträger	6			
2.8	Externe Beratung	7			
2.9	Angemessenheit der Vergütungssysteme	7			
3	Ausgestaltung der Vergütungssysteme in der DZ BANK	9			
3.1	Vergütungssystem für Tarifmitarbeiter	9			
3.2	Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)	9			
3.2.1	System der Verantwortungsstufen	10			
3.2.2	Zielvereinbarung und Zielerreichung	10			
3.2.3	Berechnung des variablen Anteils	11			
3.3	Vergütungssystem für Risikoträger unterhalb der Bereichsleiterenebene	11			
3.4	Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen	12			
3.5	Vergütungssystem für Bereichsleiter	13			
3.6	Vergütungssysteme für Auslandsfilialen	14			
3.7	Vergütungssystem für Vorstände	15			
3.8	Vergütungssystem für Aufsichtsräte	16			
3.9	Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung in der DZ BANK	16			
4	Vergütungssysteme in den gemäß Artikel 1 Absatz 3c KWG bedeutenden Steuerungseinheiten	17			
4.1	Relevante Tochtergesellschaften gemäß § 27 in Verbindung mit § 16 InstitutsVergV	17			
4.2	Vergütungssysteme der BSH	17			
4.2.1	Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeiter	17			
4.2.2	Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)	18			
4.2.3	Risikoträger	18			
4.2.4	Vergütung von Risikoträgern unterhalb der Geschäftsleiter von BSH und SHK	18			
4.2.5	Vergütung der Geschäftsleiter	19			
4.3	Vergütungssystem der DZ HYP	20			
4.3.1	Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeiter	20			
4.3.2	Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)	20			
4.3.3	Vergütungssystem für Risikoträger unterhalb der Bereichsleiterenebene	20			
4.3.4	Vergütungssystem für Risikoträger der Bereichsleiterenebene	21			
4.3.5	Vergütungssystem für Vorstände	22			
4.4	Vergütungssysteme der DVB	22			
4.4.1	Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT – Vergütungssystem)	22			
4.4.2	Vergütungssystem für Risikoträger (Ebenen unterhalb der Bereichsleiter)	23			
4.4.3	Vergütungssystem für Bereichsleiter (Ebene unterhalb des Vorstands)	24			
4.4.4	Vergütungssystem – Vorstand / Geschäftsführung	24			
4.4.5	Halteprämien	25			
4.5	Vergütungssysteme der DZ PRIVATBANK	25			
4.5.1	Vergütungssystem für Mitarbeiter im außertariflichen Bereich	25			
4.5.2	Vergütungssystem für Risikoträger (Maximalbonussystem)	26			
4.5.3	Vergütungssystem des Vorstands	27			

1 Allgemeine Angaben

Die DZ BANK hat gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in der Neufassung vom 25. Juli 2017 Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die DZ BANK ist als (EU) Mutterinstitut zur Offenlegung auf konsolidierter Ebene verpflichtet. Die Offenlegungspflichten richten sich für die DZ BANK als CRR-Institut nach Artikel 450 CRR in Verbindung mit § 16 InstitutsVergV.

Gemäß Artikel 450 CRR hat die DZ BANK für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risikoträger), bestimmte qualitative und quantitative Informationen offenzulegen.

Im Geschäftsjahr 2020 wurden in der DZ BANK und in den nachgeordneten Steuerungseinheiten BSH, DZ HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und VR Smart Finanz Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Die Identifikation der Risikoträger erfolgte auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der CRD IV im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.

Die vorliegende Offenlegung enthält detaillierte Informationen zur Vergütung der DZ BANK Institutsgruppe für das Geschäftsjahr 2020. In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sollen nicht Gegenstand der Offenlegung sein

Dieser Bericht zur Offenlegung der Vergütungspolitik wird in der Internetpräsenz der DZ BANK im Bereich Investor Relations unter der Rubrik Berichte offengelegt.

2 Vergütungs-Governance der DZ BANK Institutsgruppe

2.1 Vergütungsstrategie der DZ BANK Institutsgruppe

§ 27 InstitutsVergV vom 16. Dezember 2013 in der am 4. August 2017 in Kraft getretenen Fassung erfordert die Festlegung einer institutsgruppenweiten Vergütungsstrategie durch die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens. Sowohl für die DZ BANK als auch für die Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe muss durch den Vorstand der DZ BANK eine Vergütungsstrategie festgelegt werden, welche die Anforderungen der InstitutsVergV in der Institutsgruppe umsetzt.

Mit der Vergütungsstrategie unterliegen die Vergütungssysteme der Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe einheitlichen Richtlinien der Vergütungssteuerung. Auf Basis des gesetzten Rahmens ist jedes nachgeordnete Unternehmen verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Grundsätze in seinem Teilkonzern zu dokumentieren und der DZ BANK zur Prüfung vorzulegen.

Der ausgewogene Steuerungsansatz der DZ BANK Institutsgruppe beinhaltet auch dezentrale Entscheidungsbefugnisse. Dazu ist eine planvolle Koordination aller Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Hinblick auf die Einhaltung der InstitutsVergV erforderlich. Gesellschaftsrechtliche und lokale Vorschriften, insbesondere die Selbstständigkeit der Institute, werden dabei berücksichtigt.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Vergütungsstrategie. Im Berichtsjahr gab es folgende wesentlichen Veränderungen der Vergütungsstrategie:

In 2020 wurde in der DZ BANK eine Führungszulage sowie pilothaft eine Leistungs-Anerkennungsprämie eingeführt. Darüber hinaus gab es bei den bedeutenden Gruppenunternehmen keine wesentlichen Änderungen.

2.2 Nachhaltigkeit

Grundsätzlich ist nachhaltiges Handeln seit jeher Teil der genossenschaftlichen Unternehmenskultur und eine der acht Haltungen, die jeder Mitarbeiter im täglichen Handeln für sich verinnerlichen und immer wieder hinterfragen sollte. Dementsprechend steht auch die Vergütung der DZ BANK Gruppe im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen gemäß Artikel 5 der Offenlegungsrichtlinie (EU (2019/2088)). Die DZ BANK berichtet hierüber sowohl in der Offenlegung nach § 16 InstitutsVergV in Verbindung mit § 1 Absatz 3c KWG als auch in der gruppenweiten Vergütungsstrategie. Auch die seit dem Jahr 2020 vorgenommene organisatorische Zuordnung der Nachhaltigkeitsstrategie sowie deren operativer Umsetzung zum Strategiebereich der Bank verdeutlicht, dass die Nachhaltigkeitsstrategie wichtiger Bestandteil der Bankstrategie ist und beständig weiterentwickelt wird. Zudem ist im Strategieprojekt Verbund First 4.0 unter anderem ein Umsetzungspaket zur Nachhaltigkeit aufgesetzt worden und demzufolge ab 2021 in den Zielvereinbarungen der Vorstandsmitglieder und Bereichsleiter verankert. Ab 2021 wird ergänzend im Strategieziel das Thema Nachhaltigkeit in Form der ESG-Performancekriterien über die Zielkaskadierung der Vorstände der DZ BANK AG im Vergütungssystem der DZ BANK verankert, um nachhaltiges Denken und Handeln in der Organisation weiter zu intensivieren.

2.3 Vergütungsstruktur

Die Vergütung für Mitarbeiter der DZ BANK Institutsgruppe besteht aus einer festen Vergütung und im Regelfall einer variablen Vergütung. Die Höhe der festen Vergütung wird durch den Stellenwert, Marktgegebenheiten und persönliche Eigenschaften des Stelleninhabers bestimmt. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt Frauen und Männer bei gleicher Aufgabenstellung, Eignung und Erfahrung auch gleich zu entlohnen.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt von der persönlichen Leistung des Mitarbeiters und, je nach Vergütungssystem, auch von dem Erfolg des Unternehmens sowie vom Erfolg des Geschäftsbereichs des Mitarbeiters ab.

Für die Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe ist sichergestellt, dass die variable Vergütung die Festvergütung nicht übersteigen kann. In Teilen wurden Obergrenzen für die variable Vergütung festgelegt, die deutlich unter der Festvergütung liegen. Die variable Vergütung von Mitarbeitern der Kontrollenheiten darf 50 Prozent der festen Vergütung nicht übersteigen.

Für die DVB wurde durch einen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2014 für einen eng begrenzten Kreis von Mitarbeitern eine Obergrenze für die variable Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung festgelegt.

Die variable Vergütung wird maximal für die ersten zwölf Monate nach Eintritt in die DZ BANK Institutsgruppe garantiert.

2.4 Entscheidungsprozesse zur Vergütung

In der DZ BANK Gruppe sind eine Vielzahl von Gremien und Funktionen in die Ausgestaltung beziehungsweise Überwachung der Vergütungssysteme eingebunden.

Der jeweilige Aufsichtsrat entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Vorstände der DZ BANK Gruppe und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Beschäftigten.

Der jeweilige Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei dessen Aufgaben insbesondere hinsichtlich der angemessenen Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme und deren Übereinstimmung mit den Geschäfts- und Risikostrategien, der Vergütungsstrategie und der Unternehmenskultur der DZ BANK Institutsgruppe.

Der jeweilige Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter. Die einzelnen Vorstandsmitglieder wirken auf die Umsetzung und Einhaltung der InstitutsVergV in der DZ BANK Institutsgruppe durch ihre Mandate in den Aufsichtsräten bei den Tochtergesellschaften hin.

Der jeweilige Vergütungsbeauftragte unterstützt den Vergütungskontrollausschuss und den Aufsichtsrat bei seiner Überwachungsfunktion und wird regelmäßig in die Anwendung der Vergütungssysteme sowie die Neu- und Weiterentwicklung eingebunden.

Der jeweilige Personalbereich bereitet auf der Fachebene die Gestaltung der Vergütungssysteme und die Entscheidungen des Vorstands vor und setzt diese um. Führungskräfte wenden die bereitgestellten Instrumente zu Leistungsmanagement und Vergütung im Rahmen ihrer Führungs- und Managementrolle an.

Die Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Absatz 11 InstitutsVergV werden in die Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme regelmäßig eingebunden. Jedes Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe hat jeweils die Kontrolleinheiten seines Instituts definiert.

In der DZ BANK sind dies die Bereiche Konzern-Personal, Kredit/Kredit Service, Konzern-Risikocontrolling und Konzern-Revision sowie der Bereich Compliance.

Bei der BSH sind dies Personal, Interne Revision, Risikocontrolling und Compliance.

Bei der DVB wurden die Kontrolleinheiten wie folgt definiert: alle Credit Einheiten, Credit Quality Assessment, Group Audit, Group Compliance Office, Group Controlling, Group Risk Management, Group Human Resources und Operational Services.

Die DZ HYP definiert die folgenden Bereiche als Kontrolleinheiten: Revision, Risikocontrolling, Compliance, Finanzen, alle Marktfolgeeinheiten und Personal.

In der DZ PRIVATBANK sind dies Risikocontrolling, Revision/Datenschutz/Informationssicherheit, Recht/Compliance/Geldwäsche und Personal.

2.5 Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss (VKA) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstände und Mitarbeiter, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie für solche Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter des Unternehmens; die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement sind zu bewerten.

Der VKA bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens. Außerdem trägt der VKA den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstigen Beteiligten und dem öffentlichen Interesse Rechnung.

Der VKA unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Der VKA soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den VKA des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Vergütungsbeauftragten überwacht.

In der DZ BANK haben im Jahr 2020 drei Sitzungen des VKA stattgefunden. Über die Ergebnisse wurde der Aufsichtsrat informiert. Der VKA setzt sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrats zusammen. Er besteht in der DZ BANK aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.

Bei der BSH fanden 2020 zwei Sitzungen des VKA statt. Der VKA der BSH besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

In der DVB hat der VKA in 2020 zweimal getagt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

In der DZ HYP haben im Jahr 2020 vier VKA-Sitzungen stattgefunden. Der VKA besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Bei der DZ PRIVATBANK werden die Funktionen des VKA durch das Präsidium wahrgenommen. Im Geschäftsjahr haben vier Präsidiumssitzungen stattgefunden, in drei dieser vier Sitzungen wurden VKA-Themen behandelt. Das Präsidium besteht in der DZ PRIVATBANK aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.

2.6 Vergütungsbeauftragter

Gemäß den Anforderungen des § 23 InstitutsVergV haben die Vorstände aller nach Artikel 1 Absatz 3c KWG bedeutenden Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe einen Vergütungsbeauftragten und einen Stellvertreter bestellt.

Zu deren Hauptaktivitäten zählen die ständige Prüfung und Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme, eine regelmäßige und enge Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses und die jährliche Erstellung des Vergütungskontrollberichts. Hierbei arbeiten sie eng mit den anderen Kontroll- und Überwachungsfunktionen zusammen.

2.7 Maßgebliche Interessenträger

Als maßgebliche Interessenträger bei der Festlegung der Vergütungspolitik sind die Eigentümer und der Gesamtbetriebsrat zu nennen. Die Eigentümer sind mit den von der Hauptversammlung gewählten Anteilseignern

im Aufsichtsrat vertreten. Somit ist sichergestellt, dass die Eigentümer bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme eingebunden sind und jährlich Informationen über die Vergütung der Mitarbeiter erhalten. Im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte wird der Gesamtbetriebsrat bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme mit einbezogen.

2.8 Externe Beratung

Zur Untersuchung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung wurden im Geschäftsjahr in allen nach Artikel 1 Absatz 3c KWG bedeutenden Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe externe Berater beschäftigt.

In der DZ BANK wurden daneben keine externen Berater eingesetzt.

In der BSH wurden daneben keine weiteren externen Berater für Vergütungsfragestellungen eingesetzt.

Die DVB hat sich bei der Umsetzung einzelner Anforderungen aus der InstitutsVergV mit einer externen Anwaltskanzlei abgestimmt.

In der DZ HYP wurden daneben keine externen Berater eingesetzt.

In der DZ PRIVATBANK wurde zur Klärung offener Fragen bei der Umsetzung einzelner Anforderungen aus der InstitutsVergV ein externes Beratungsunternehmen mit einbezogen.

2.9 Angemessenheit der Vergütungssysteme

Die DZ BANK hat gemäß § 12 InstitutsVergV zumindest jährlich die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu überprüfen. Hierbei sind die diesbezüglichen Berichte der Internen Revision, der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers und der Vergütungskontrollbericht des Vergütungsbeauftragten heranzuziehen. Im Dezember 2020 wurde die Angemessenheit der Vergütungssysteme per Umlaufbeschluss vom Vorstand der DZ BANK festgestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Vergütungssysteme der DZ BANK AG gemäß den Anforderungen der InstitutsVergV angemessen und mit der Geschäfts- und Risikostrategie vereinbar sind. Sowohl die Ausgestaltung, die Anwendung und insbesondere die Ergebnisse der Vergütungssysteme zeigen, dass es keine Anreize für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gibt, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrollenheiten zuwider. Zudem sind die Vergütungssysteme der DZ BANK AG kohärent zur Gruppen-Vergütungsstrategie.

Der letzte Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers für das Berichtsjahr kam zum Ergebnis, dass die Vergütungssysteme der DZ BANK sowie deren Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts angemessen und transparent sind. Das Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung wurde als angemessen erachtet. Es wurde bescheinigt, dass die Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie der DZ BANK das Erreichen der strategischen Institutsziele unterstützen. Die Vergütungsparameter richten sich an den Geschäfts- und Risikostrategien sowie der Unternehmenskultur aus.

Auch der Vergütungskontrollbericht des Vergütungsbeauftragten der DZ BANK für das Berichtsjahr kam zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme angemessen ist.

Die Jahresabschlussprüfer und der Vergütungsbeauftragte überprüften im Geschäftsjahr 2020 die Vergütungssysteme der BSH. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers der DVB für das Berichtsjahr sowie der Vergütungskontrollbericht der Vergütungsbeauftragten kamen zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme angemessen ist.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme der DZ HYP wurden im Zuge der aufsichtsrechtlichen Kontrollmechanismen über den Vergütungskontrollbericht sowie seitens der Jahresabschlussprüfer bestätigt. Die Vergütungssysteme sind an der Geschäfts- und Risikostrategie ausgerichtet.

Die Prüfung der Angemessenheit der Vergütungssysteme in der DZ PRIVATBANK erfolgte durch den Vergütungsbeauftragten des Instituts im Rahmen der Erstellung des jährlichen Vergütungskontrollberichts an den Aufsichtsrat. Die Angemessenheitsprüfung führte im Ergebnis zu der Feststellung, dass die Vergütungssysteme der DZ PRIVATBANK den Anforderungen der InstitutsVergV entsprechen.

3 Ausgestaltung der Vergütungssysteme in der DZ BANK

In dem vorliegenden Bericht wird zunächst das Vergütungsmodell für Tarifmitarbeiter beschrieben (siehe Kapitel 3.1). Im Folgenden sind die Vergütungssysteme für AT-Mitarbeiter dargestellt. Dabei bestehen Unterschiede zwischen der regulären außertariflichen Vergütung (siehe Kapitel 3.2), der Vergütung von Risikoträgern unterhalb der Bereichsleiterenebene (siehe Kapitel 3.3) und dem Vergütungssystem für Bereichsleiter (siehe Kapitel 3.5). In Kapitel 3.4 sind Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen beschrieben. Die Vergütungssysteme für die Auslandsfilialen werden in Kapitel 3.6 dargestellt. Kapitel 3.7 enthält die Beschreibung des Vergütungssystems für Vorstände und Kapitel 3.8 der Vergütung der Aufsichtsräte.

3.1 Vergütungssystem für Tarifmitarbeiter

Das Vergütungssystem für Tarifmitarbeiter gilt grundsätzlich für alle tariflich entlohnten Mitarbeiter, die in einem aktiven Anstellungsverhältnis stehen, an allen Standorten der DZ BANK in Deutschland. Die Vergütung für Tarifmitarbeiter ist in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt.

Aufbau der Vergütungsstruktur

Das Jahresgehalt der Tarifmitarbeiter setzt sich wie folgt zusammen:

- zwölf Monatsgehälter (zuzüglich eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehaltes im April
- Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehaltes im November

Monatsgehälter und Sonderzahlungen

Das Monatsgehalt richtet sich nach der jeweiligen Tarifgruppe (TG 1 bis 9) und dem entsprechenden Berufsjahr. Durch den Tarifabschluss der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie der genossenschaftlichen Zentralbanken vom 07. August 2019 werden Mitarbeiter, welche ab 2020 in das Unternehmen eintreten, in die Vergütungsgruppen (VG A1 bis VG C3) und Tätigkeitsjahren eingestuft. Die Vergütungshöhen richten sich dann nach den hierfür neu verhandelten Vergütungstabellen. Das Monatsgehalt wird zwölfmal im Jahr ausgezahlt. Weitere zusätzliche Bestandteile des Monatsgehaltes können tarifliche und / oder außertarifliche Zulagen sein.

Maßgeblich für die Höhe der Sonderzahlungen im April und im November ist das Monatsgehalt gemäß Tariftabelle im Monat der Auszahlung.

Daneben gibt es weitere nicht-finanzielle Vergütungsbestandteile, welche der Mitarbeiterbindung dienen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Beratungsleistungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.2 Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)

Das Ziel der AT-Vergütungssysteme in der DZ BANK ist es, durch Festgehalt und einen variablen Gehaltsbestandteil die Leistungen und Ergebnisse der Mitarbeiter angemessen zu honorieren und zusätzliche Leistungsanreize zu setzen: Gute Leistung soll sich lohnen.

Die Vergütung der AT-Mitarbeiter ist in einer Betriebsvereinbarung geregelt und gilt für alle AT-Mitarbeiter der DZ BANK in Deutschland (ohne leitende Angestellte). Dabei bilden die AT-Mitarbeiter mit 74,9 Prozent der Belegschaft die Mehrheit

Die Vergütungsstruktur für AT-Mitarbeiter ist neben dem in zwölf Monatsgehältern gezahlten Festgehalt zum einen geprägt durch einen vertraglich vereinbarten leistungs- und ergebnisorientierten Vergütungsanteil (Bonus), zum anderen durch ein Verfahren der Stellenbewertung (Verantwortungsstufen).

Daneben gibt es weitere nichtfinanzielle Vergütungsbestandteile, welche der Mitarbeiterbindung dienen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Beratungsleistungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

3.2.1 System der Verantwortungsstufen

Jede AT-Stelle der DZ BANK wird anhand der Kriterien Wissen / Können, Problemlösung sowie Verantwortung und strategische Bedeutung bewertet und einer von fünf Verantwortungsstufen zugeordnet. Der prozentuale Anteil des Zielbonus und die Unter- und Obergrenze für die Vergütung des Mitarbeiters hängen von der zugewiesenen Verantwortungsstufe ab. Die Obergrenzen für die variable Vergütung ergeben sich aus den vertraglich festgelegten Zielboni und den Obergrenzen für die Bonusfaktoren. Für einzelne Bereiche, Abteilungen, Gruppen und Einzelstellen kann die DZ BANK entsprechend der Marktsituation Sondermärkte (zum Beispiel Kapitalmarkt) definieren. In diesen Sondermärkten kann ein höherer prozentualer Anteil des Zielbonus im Vergleich zum Festgehalt vereinbart werden. In keinem Fall kann die variable Vergütung jedoch die fixe Vergütung übersteigen. Die Gehaltsbandbreiten jeder Verantwortungsstufe werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Anpassungen erfolgen nach Marktpositionierung und Ertragslage der Bank sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Folgende Begriffe kennzeichnen das AT - Vergütungssystem der DZ BANK:

Festgehalt:

Das vertraglich vereinbarte Grundgehalt und eventuell bestehende Sonderzulagen

Zielbonus:

Zwischen Mitarbeiter und Führungskraft vereinbarter Betrag, der als Bemessungsgrundlage für den Bonus dient

Referenzgehalt:

Festgehalt plus Zielbonus

Feste Zulage:

Die feste Zulage errechnet sich durch die Untergrenzen der Bonusfaktoren (AG-Faktor 0,8, Bereichsfaktor 0,8, ILF 0,8). Verrechnet mit dem Zielbonus ergibt dies 51,2 Prozent des Zielbonus ($0,8 * 0,8 * 0,8 = 0,512$). Dieser Anteil des Zielbonus ist fix und wird monatlich mit dem Festgehalt ausbezahlt.

Fixe Vergütung:

Summe aus Festgehalt und fester Zulage

Bonusfaktoren:

AG-Faktor und Bereichsfaktoren spiegeln den Erfolg der Bank / des Konzerns und der Bereiche wider. Im ILF wird die Zielerreichung des Mitarbeiters abgebildet.

Bonus:

Variabler Vergütungsanteil, ermittelt aus den Leistungsfaktoren und dem Zielbonus abzüglich der festen Zulage

Sofern Leistungs- und Erfolgsziele der DZ BANK Gruppe, DZ BANK AG oder der Geschäftsbereiche bzw. individuelle Leistungs- und Erfolgszeile nicht erreicht werden, sinken die Faktoren unter 1,0. Hierdurch erfolgt eine Kürzung der variablen Vergütung.

3.2.2 Zielvereinbarung und Zielerreichung

Die Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung und damit auch für die Festlegung des ILF ist ein aktiv gelebter Zielvereinbarungsprozess. „Führen mit Zielen“ ist das Zielvereinbarungssystem in der DZ BANK und eine wichtige Komponente im variablen Vergütungssystem. Führungskraft und Mitarbeiter vereinbaren gemeinsam bis zum 1. März des laufenden Jahres drei bis fünf konkrete, anspruchsvolle und messbare Einzelziele. Diese werden mit Gewichtungsfaktoren versehen und mit Terminen hinterlegt. Diese Ziele setzen sich aus qualitativen Zielen und Ertragskennzahlen zusammen.

Bei der Bonusberechnung wird das Ziel verfolgt, nicht nur die hohe individuelle Leistungsbereitschaft anzuerkennen, sondern die Mitarbeiter auch an der Entwicklung des jeweiligen Bereichs sowie am Erfolg der DZ BANK als Unternehmen zu beteiligen. Daher werden mit den Bereichs- und Unternehmensfaktoren weitere Leistungsfaktoren zur Ermittlung des Bonus herangezogen.

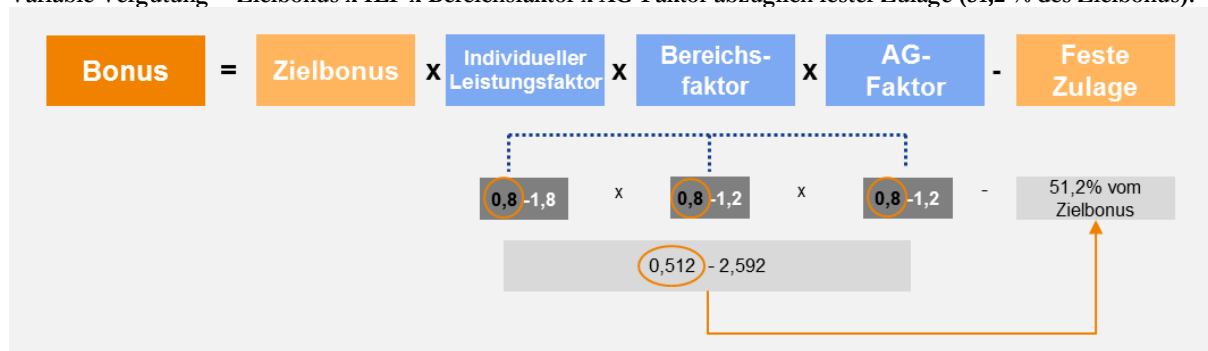
Der ILF kann einen Wert zwischen 0,8 und 1,8 annehmen und wird im jährlichen Gespräch mit der Führungskraft anhand der persönlichen Zielerreichung ermittelt. Der Bereichsfaktor kann einen Wert zwischen 0,8 und 1,2 annehmen und wird nach Vorschlag durch den Bereichsleiter anhand der Bereichsergebnisse vom zuständigen Vorstandsdezernenten in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand festgelegt. Der AG-Faktor kann ebenfalls einen Wert zwischen 0,8 und 1,2 annehmen und wird vom Gesamtvorstand anhand des Bank- und Konzernergebnisses festgelegt.

Die Spannweite beim ILF ermöglicht die direkte Einflussnahme des Mitarbeiters auf die Bonushöhe.

3.2.3 Berechnung des variablen Anteils

Der ILF wird im jährlichen Führungsgespräch anhand der Zielerreichung bis spätestens 1. März des Folgejahres errechnet. Bis spätestens 31. März des Folgejahres werden der Bereichs- und der AG-Faktor bestimmt. Der Bonus wird gemäß folgender Formel berechnet:

Variable Vergütung = Zielbonus x ILF x Bereichsfaktor x AG-Faktor abzüglich fester Zulage (51,2 % des Zielbonus).



Die variable Vergütung wird abzüglich der festen Zulage mit der Gehaltsabrechnung im April des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres ausgezahlt. Das Festgehalt wird zusammen mit der festen Zulage in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Die variable Vergütung darf nur gezahlt werden, wenn die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der DZ BANK und der DZ BANK Gruppe dies erlauben.

In den Auslandsfilialen werden je nach Lokation als sonstige Sachleistungen auch am Markt übliche nicht bare Leistungen gezahlt. Diese umfassen zum Beispiel Housing Allowances oder Beiträge zur Gesundheitsversorgung.

3.3 Vergütungssystem für Risikoträger unterhalb der Bereichsleiterebene

Die Identifikation der Risikoträger wurde für das Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der CRD IV im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, durchgeführt. Die technischen Regulierungsstandards definieren verbindliche qualitative und quantitative Kriterien, anhand derer die Identifikation der Risikoträger zu erfolgen hat.

Für den Berichtszeitraum wurden anhand dieser Kriterien insgesamt 212 Risikoträger in der DZ BANK AG identifiziert. Für die DZ BANK Gruppe werden darüber hinaus weitere 98 Gruppenrisikoträger aus nachgelagerten Unternehmen ermittelt.

Alle für die DZ BANK als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter unterhalb der Bereichsleiterenebene unterliegen hinsichtlich der Struktur und insbesondere der Bonusermittlung dem Vergütungssystem für AT-Mitarbeiter (vergleiche Kapitel 3.2).

Die variable Vergütung von Risikoträgern wird ab einer Summe von über 50 TEUR gemäß den Vorgaben der InstitutsVergV in Teilen zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. Von der variablen Vergütung werden 60 Prozent des errechneten Bonusbetrags zur Hälfte mit dem Gehaltzahlungslauf im April des Folgejahres an den Mitarbeiter ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird mit einer einjährigen Sperrfrist versehen. Die verbleibenden 40 Prozent des ermittelten Bonus werden über einen Zurückbehaltungszeitraum von drei Jahren gestreckt. Der Anteil der zurückbehaltenen variablen Vergütung wird auf drei Teile (jeweils ein Drittel der festgesetzten 40 Prozent) aufgeteilt. 50 Prozent der zurückbehaltenen variablen Vergütung werden mit einer Sperrfrist versehen. Die Höhe der zurückbehaltenen variablen Vergütung hängt während der Zurückbehaltung zu 50 Prozent und während der Sperrfristen zu 100 Prozent von der nachhaltigen Wertentwicklung der Bank ab.

Die Nachhaltigkeit wird an der Änderung des Aktienwertes der DZ BANK zwischen dem 15. April und dem jeweiligen Bewertungsstichtag (14. April) gemessen. Bei einem Absinken des Aktienwertes um mehr als 25 Prozent beträgt der anteilig zurückbehaltene Bonus Null. Wenn der Aktienwert um 20 Prozent bis 25 Prozent sinkt, beläuft sich der anteilig zurückbehaltene Bonus auf 50 Prozent, wenn der Wert um 15 Prozent bis 20 Prozent sinkt, beträgt der anteilig zurückbehaltene Bonus 75 Prozent. Wenn der Aktienwert um weniger als 15 Prozent fällt, ist der anteilig zurückbehaltene Bonus 100 Prozent. Die DZ BANK AG hat keine am Markt handelbaren Aktien. Der Aktienwert wird einmal jährlich gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zur Unternehmenswertermittlung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechnet. Ein Anstieg des Aktienkurses führt nicht zu einer Erhöhung der variablen Bezüge.

Ab einer bestimmten Bonushöhe werden jeweils 40 Prozent der variablen Vergütung an den Mitarbeiter ausgezahlt und 60 Prozent werden als Deferral mit Sperrfristen versehen ausgezahlt.

Negative Abweichungen des Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters, seines Bereichs oder der DZ BANK von den vereinbarten Zielen reduzieren die variable Vergütung der Mitarbeiter. In diesen Fällen werden der ILF, der Bereichsfaktor oder der AG-Faktor auf einen Wert unter 1,0 festgesetzt. Sofern alle Faktoren auf 0,8 festgesetzt werden, erfolgt hierdurch eine Streichung der variablen Vergütung. Zurückbehaltene variable Vergütung kann vor Entstehen der Anwartschaft reduziert oder gestrichen werden, sollten die ursprünglich festgesetzten Bonusfaktoren in der Rückschau nicht mehr zutreffend erscheinen („Backtesting“).

Der vollständige Verlust der variablen Vergütung erfolgt, wenn der Risikoträger an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem (grob-fahrlässigem oder vorsätzlichem) Maß verletzt hat. Sitten- oder pflichtwidriges Verhalten bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit führt zu einer Reduzierung des ILF. Erscheint eine Reduktion des ILF auf den Wert von 0,8 vor dem Hintergrund der Bedeutung des sitten- oder pflichtwidrigen Verhaltens als nicht ausreichend, kann er im Einzelfall auch bis auf null abgesenkt werden. Ein Ausgleich des sitten- oder pflichtwidrigen Verhaltens durch positive Erfolgsbeiträge ist nicht möglich. Sitten- und pflichtwidriges Verhalten muss in jedem Fall zur Verringerung der variablen Vergütung des Mitarbeiters führen. In diesen Fällen, die zum vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen, ist die Bank auch berechtigt, bereits ausbezahlte variable Vergütung von Risikoträgern zurückzufordern („Clawback“).

3.4 Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen

Im Jahr 2020 wurden folgende Vergütungsinstrumente neu mit in die Vergütungssysteme aufgenommen.

Führungszulage

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 der InstitutsVergV können Mitarbeiter, die vorübergehend eine anspruchsvollere Aufgabe, Funktion oder organisatorische Verantwortung übernehmen, eine Zulage hierfür erhalten. Um als fixe Vergütung zu gelten, müssen die Zulagen aufgrund einer einheitlichen institutsweiten Regelung in vergleichbaren Fällen ermessensunabhängig geleistet werden. Diese Regelung wurde in der DZ BANK im Mai 2020 in Form der „Betriebsvereinbarung Führungszulage im AT-Bereich“ mit dem Gesamtbetriebsrat verhandelt.

Übernimmt ein Mitarbeiter vorübergehend Führungsaufgaben eines Gruppenleiters, eines Abteilungsleiters oder eines Bereichsleiters, so ist ab Beginn der Aufgabenübernahme für deren Dauer eine Führungszulage zu zahlen, sofern die Führungsaufgabe ohne Unterbrechung länger als zwei Monate in Folge ausgeübt wird. Führungszulagen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn höhere Führungsaufgaben übernommen werden. Kommissarische Leitungen auf gleicher Hierarchieebene führen nicht zur Gewährung einer Führungszulage (z.B. wenn ein Gruppenleiter einen anderen Gruppenleiter vertritt).

Die Höhe der Führungszulage beträgt 10 Prozent des Referenzgehalts des Mitarbeiters. Die Zulage wird monatlich zusätzlich zum Festgehalt in Form einer nicht ruhegehaltstfähigen Zulage gezahlt. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Zulage entsprechend des jeweiligen Arbeitszeitanteils gezahlt.

Leistungs-Anerkennungsprämie

Die Bank hat zur Honorierung von herausragenden Leistungen, von kreativen oder innovativen Ideen oder von engagiertem Handeln oder Handlungen mit außergewöhnlichem Vorbildcharakter im Sinne der Unternehmenskultur Geldprämien, sogenannte Leistungs-Anerkennungsprämien, testweise bis zum 31.05.2021 im Rahmen einer Pilotphase eingeführt. Mittels dieser Prämie sollen herausragenden Leistungen innerhalb der Belegschaft unmittelbare Wertschätzung erfahren und zeitnah honoriert werden. Gleichzeitig erhalten die Führungskräfte damit ein Instrument, welches eine individuelle Flexibilität zur Honorierung von kreativen Ideen und besonders engagiertem Handeln durch einzelne Mitarbeiter und / oder Teams schafft.

Die Verteilung der Leistungs-Anerkennungsprämien erfolgt diskretionär durch die jeweilige Bereichsleitung. Die Leistungs-Anerkennungsprämie wird für herausragende Leistungen gewährt, die nicht bereits Gegenstand von individuellen Zielvereinbarungen des jeweiligen Mitarbeiters sind.

Es können zwecks Betonung des Ausnahmecharakters pro Jahr maximal fünf Prozent der Mitarbeiter eines Bereichs prämiert werden. Die Höhe der individuellen Zahlungen kann dabei zwischen 500 EUR und 5000 EUR brutto liegen.

Bei der Gewährung der Prämie an Risikoträger unterliegt der Betrag ebenso wie der normale Bonus Zurückbehaltungs- und Sperrfristen, soweit gesetzlich oder regulatorisch geboten.

Darüber hinaus gibt es in der DZ BANK keine Vergütung in Aktien, Optionen oder anderen Komponenten variabler Vergütung.

3.5 Vergütungssystem für Bereichsleiter

Alle Bereichsleiter der DZ BANK sind leitende Angestellte und wurden als Risikoträger identifiziert. Wegen ihrer Einstufung als leitende Angestellte unterfallen sie nicht der Betriebsvereinbarung zur AT-Vergütung. Die Ausgestaltung ihrer Vergütung ist in den Arbeitsverträgen geregelt. Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems ist der Vorstand der DZ BANK.

Die variable Vergütung von Bereichsleitern wird in Teilen zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. Von der variablen Vergütung werden 40 Prozent des errechneten Bonusbetrags zur Hälfte mit dem Gehaltzahlungslauf im April des Folgejahres an den Bereichsleiter ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird mit einer einjährigen Sperrfrist versehen. Die verbleibenden 60 Prozent des ermittelten Bonus werden über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren gestreckt. Der Anteil der zurückbehaltenen variablen Vergütung wird auf fünf Teile (jeweils ein Fünftel der festgesetzten 60 Prozent) aufgeteilt. Die zurückbehaltene variable Vergütung wird zudem mit einer einjährigen Sperrfrist versehen. Die Höhe der zurückbehaltenen variablen Vergütung hängt während

der Zurückbehaltung und während der Sperrfristen zu 100 Prozent von der nachhaltigen Wertentwicklung der Bank ab. Die Nachhaltigkeit wird an der Änderung des Aktienwertes der DZ BANK zwischen dem 15. April und dem jeweiligen Bewertungsstichtag (14. April) gemessen. Bei einem Absinken des Aktienwertes um mehr als 25 Prozent beträgt der anteilig zurückbehaltene Bonus Null. Wenn der Aktienwert um 20 Prozent bis 25 Prozent sinkt, beläuft sich der anteilig zurückbehaltene Bonus auf 50 Prozent, wenn der Wert um 15 Prozent bis 20 Prozent sinkt, beträgt der anteilig zurückbehaltene Bonus 75 Prozent. Wenn der Aktienwert um weniger als 15 Prozent fällt, ist der anteilig zurückbehaltene Bonus 100 Prozent. Die DZ BANK AG hat keine am Markt handelbaren Aktien. Der Aktienwert wird einmal jährlich gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zur Unternehmenswertermittlung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechnet. Ein Anstieg des Aktienkurses führt nicht zu einer Erhöhung der variablen Bezüge.

Aufgrund der erhöhten Verantwortung werden im Unterschied zu den Risikoträgern unterhalb der Bereichsebene nicht nur 50 Prozent sondern 100 Prozent der variablen Vergütung an die Entwicklung des Aktienwertes gekoppelt.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen zurückbehaltenen Boni berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einer Streichung der variablen Vergütung führen. Während der Zurückhalte- und Verfügungssperrfristen ist die variable Vergütung nicht verdient. Darüber hinaus können bis sieben Jahre nach der ersten Auszahlung alle bereits Zurückhalte- oder Verfügungssperrfristen unterliegenden Bonusanteile gestrichen oder bereits ausgezahlte Bonusanteile zurückgefordert werden, wenn der Bereichsleiter an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat.

Negative Erfolgsbeiträge werden nach einem Kriterienkatalog mit folgenden Kategorien ermittelt:

- Persönliches Verhalten
- Signifikante Verschlechterung der finanziellen Situation der DZ BANK während des Zurückbehaltungszeitraums
- Zielverfehlungen, die erst im Nachhinein festgestellt werden.

3.6 Vergütungssysteme für Auslandsfilialen

An den Auslandsstandorten der DZ BANK werden neben einem lokal üblichen Festgehalt und Nebenleistungen verschiedene variable Komponenten gezahlt, die von den Systemen in Deutschland abweichen.

Die Leiter der Auslandsfilialen wurden für das Berichtsjahr als Risikoträger identifiziert. Das skizzierte Vergütungssystem für Bereichsleiter findet auch für die Leiter der vier Auslandsfilialen Anwendung.

Für Mitarbeiter der Auslandsstandorte erfolgt die Ermittlung der individuellen Bonusbeträge auf Basis der lokalen Systeme. Für Risikoträger in den Auslandsstandorten gelten für die Vergütung die gleichen Grundsätze wie für inländische Risikoträger.

ABB. 1 – ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE BONUSREGELUNGEN DER AUSLANDSFILIALEN

New York	Für Konzern-Treasury: Zielbonus-System; Kalkulation analog dem deutschen System auf Basis der individuellen Leistung sowie des Bereichs- und Bankergebnisses. Für alle anderen Bereiche: diskretionäre Bonuszahlung; Bonusvorschläge orientieren sich neben der individuellen Leistung auch an denen im Markt gezahlten Boni, dem Senioritätslevel und dem Einsatzbereich (Risk Unit, Business Unit oder Support Unit).
London	Für Konzern-Treasury: Zielbonus-System; Kalkulation analog dem deutschen System auf Basis der individuellen Leistung sowie des Bereichs- und Bankergebnisses. Für alle anderen Bereiche: diskretionäre Bonuszahlung; Bonusvorschläge orientieren sich an folgenden Kriterien: Lokale Marktbedingungen Interne und externe Gehaltsvergleiche Bank-Ergebnis Filial-Ergebnis Abteilungs- / Gruppen-Ergebnis Individuelle Zielerreichung

Singapur	Für Konzern-Treasury und Kapitalmarktbereiche: Zielbonus-System; Kalkulation analog dem deutschen System auf Basis der individuellen Leistung sowie des Bereichs- und Bankergebnisses. Für alle anderen Bereiche: diskretionäre Bonuszahlung; Bonusvorschläge orientieren sich neben der individuellen Leistung auch an den im Markt gezahlten Boni.
Hongkong	Für Konzern-Treasury und Kapitalmarktbereiche: Zielbonus-System; Kalkulation analog dem deutschen System auf Basis der individuellen Leistung sowie des Bereichs- und Bankergebnisses. Für alle anderen Bereiche: diskretionäre Bonuszahlung; Bonusvorschläge orientieren sich neben der individuellen Leistung auch an den im Markt gezahlten Boni.

3.7 Vergütungssystem für Vorstände

Im Vergütungssystem für Vorstände wird neben dem Festgehalt eine variable Vergütung („Bonus“) in Höhe von maximal 20 Prozent des Gesamtgehältes gewährt. Die variable Vergütung der Vorstände bemisst sich an einem maximal erreichbaren Bonus. Zur Ermittlung der Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele aus der Unternehmensstrategie in Form von Konzern-, Bank-, Dezernats- und Individualzielen abgeleitet. Der Bonus unterliegt einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage. Der Maximalbonus wird bei voller Zielerreichung der jeweiligen Einzelziele festgesetzt. Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat der DZ BANK

Die variable Vergütung von Vorständen wird in Teilen zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. Von der variablen Vergütung werden 40 Prozent des errechneten Bonusbetrags zur Hälfte mit dem Gehaltzahlungs- lauf im April des Folgejahres an den Vorstand ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird mit einer einjährigen Sperrfrist versehen. Die verbleibenden 60 Prozent des ermittelten Bonus werden über einen Zurückbehaltungszeitraum von fünf Jahren gestreckt. Der Anteil der zurückbehaltenen variablen Vergütung wird auf fünf Teile (jeweils ein Fünftel der festgesetzten 60 Prozent) aufgeteilt. Die zurückbehaltene variable Vergütung wird zudem mit einer einjährigen Sperrfrist versehen. Die Höhe der zurückbehaltenen variablen Vergütung hängt während der Zurückbehaltung und während der Sperrfristen zu 100 Prozent von der nachhaltigen Wertentwicklung der Bank ab.

Die DZ BANK ermittelt die Nachhaltigkeit anhand der Änderung des Aktienwertes zwischen dem 15. April und dem jeweiligen Bewertungsstichtag (14. April). Bei einem Absinken des Aktienwertes um mehr als 12,5 Prozent, ist der anteilige zurückbehaltene Bonus Null, bei einem Absinken zwischen 12,5 Prozent und 7,5 Prozent beträgt der anteilige zurückbehaltene Bonus 50 Prozent. Fällt der Aktienwert um weniger als 7,5 Prozent beläuft sich der anteilige zurückbehaltene Bonus auf 100 Prozent. Die DZ BANK AG hat keine am Markt handelbaren Aktien. Aktienwerteffekte, die auf exogene Faktoren (z.B. Veränderungen des regulatorischen Umfelds) zurückzuführen sind, kann der Aufsichtsrat bei der Festsetzung des anteiligen zurückbehaltenen Bonus angemessen berücksichtigen. Der Aktienwert wird einmal jährlich gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zur Unternehmenswertermittlung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechnet. Ein Anstieg des Aktienwertes führt nicht zu einer Erhöhung der variablen Bezüge.

Aufgrund der erhöhten Verantwortung werden im Unterschied zu den Risikoträgern unterhalb der Bereichslei- terebene nicht nur 50 Prozent sondern 100 Prozent der variablen Vergütung an die Entwicklung des Aktienwer- tes gekoppelt.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen zurückbehal- tenen Boni berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einer Streichung der variablen Vergütung führen. Während der Zurückhalte- und Verfügungssperrfristen ist die variable Vergütung nicht erdient. Dar- über hinaus können bis sieben Jahre nach der ersten Auszahlung alle bereits Zurückhalte- oder Verfügungssperr- fristen unterliegenden Bonusanteile gestrichen oder bereits ausgezahlte Bonusanteile zurückgefordert werden, wenn der Vorstand an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat.

Negative Erfolgsbeiträge werden nach einem Kriterienkatalog mit folgenden Kategorien ermittelt:

- Persönliches Verhalten

-
- Signifikante Verschlechterung der finanziellen Situation der DZ BANK während des Zurückbehaltungszeitraums
 - Zielverfehlungen, die erst im Nachhinein festgestellt werden

3.8 Vergütungssystem für Aufsichtsräte

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2018 hat die Hauptversammlung der DZ BANK eine Anpassung der Vergütung und der Sitzungsgelder des Aufsichtsrates bewilligt. Diese besteht aus einer festen jährlichen Vergütung pro Mitglied des Aufsichtsrats, differenziert nach Vorsitzenden, Stellvertreter beziehungsweise Mitgliedschaft in einem Ausschuss. Außerdem erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrats für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld. Eine variable Vergütung wird nicht gewährt.

3.9 Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung in der DZ BANK

Gemäß § 7 InstitutsVergV werden bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung für die DZ BANK und die DZ BANK Institutsgruppe die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage hinreichend berücksichtigt sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG sichergestellt.

Hierzu wurde ein detaillierter Prozess verabschiedet und die jeweils erforderlichen Unterlagen wurden den entscheidungsbefugten Gremien (Vorstand, Vergütungskontrollausschuss und Aufsichtsrat) zur Freigabe vorgelegt.

Die individuelle Festsetzung der erfolgsabhängigen variablen Vergütung erfolgt gemäß den Betriebsvereinbarungen zu den Vergütungssystemen bzw. außerhalb deren Geltungsbereichs auf Basis einzelvertraglicher Regelungen.

4 Vergütungssysteme in den gemäß Artikel 1 Absatz 3c KWG bedeutenden Steuerungseinheiten

4.1 Relevante Tochtergesellschaften gemäß § 27 in Verbindung mit § 16 InstitutsVergV

Gemäß § 1 Absatz 3c KWG sind DZ BANK, BSH, DZ HYP, DVB und DZ PRIVATBANK bedeutende Institute, diese müssen die Offenlegungsvorschriften nach § 16 Absatz 1 InstitutsVergV erfüllen.

Für sie gelten im Rahmen der Vergütungsstrategie der DZ BANK Institutsgruppe folgende Grundprinzipien: Durch das aktuelle Geschäftsmodell der DZ BANK und der DZ BANK Gruppe sind die Erträge breit über verschiedene Kundengruppen und Produkte diversifiziert. Hierzu trägt die Kombination aus verschiedenen Kundengruppen (Privatkunden, Firmenkunden, Institutionelle Kunden) mit breiter Kundenbasis (rund 875 Genossenschaftsbanken und deren über 30 Millionen Kunden) und ein flächendeckendes Angebot (rund 10.000 Bankstellen) mit umfangreichen Dienstleistungen (unter anderem Asset Management, Retail- und Private Banking, Versicherungen, Immobilien/Bausparen, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft) bei. Das Leitmotiv „Verbundfokussierte Zentralbank/Allfinanzgruppe“ bestimmt das Handeln und das Kerngeschäft in der DZ BANK Gruppe und ist somit auch wesentlicher Gedanke bei der Vergütungsstrategie.

Vergütung ist ein wesentliches Personalsteuerungsinstrument der DZ BANK Gruppe. Ziel der Vergütungsstruktur der DZ BANK Gruppe ist es,

- durch Ziele, die aus der Unternehmensstrategie abgeleitet und kaskadiert weitergegeben werden, jedem einzelnen Mitarbeiter einen Anreiz zu geben, zur nachhaltigen Umsetzung der strategischen Ziele der DZ BANK Gruppe und der einzelnen Bereiche einen individuellen Beitrag zu leisten.
- Leistung zu belohnen, ohne dabei Anreize zum Eingehen unerwünschter Risiken zu geben.
- talentierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und an die DZ BANK Gruppe zu binden.

Zur Erreichung dieser Ziele gewährt die DZ BANK Gruppe neben einem Festgehalt gegebenenfalls auch eine variable Vergütung.

Der variable Gehaltsbestandteil steht in einem angemessenen Verhältnis zur fixen Vergütung und darf die fixe Vergütung nicht übersteigen. Durch regelmäßige Führungsgespräche mit ihrem Vorgesetzten wissen die Mitarbeiter, wo sie in ihrer Zielerreichung stehen.

Abhängig von nationalen Usancen gewährt die DZ BANK Gruppe ergänzend zu den Gehaltszahlungen auch nichtbare Nebenleistungen. Die DZ BANK Gruppe bekennt sich zu den Grundsätzen einer nachhaltigen, motivierenden und risikoorientierten Vergütung. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorgaben werden hierbei in den Vergütungssystemen berücksichtigt.

Im Folgenden werden die Vergütungssysteme der gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutenden, nachgeordneten Unternehmen der DZ BANK dargestellt.

4.2 Vergütungssysteme der BSH

4.2.1 Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeiter

Die Vergütung von Tarifmitarbeitern der BSH richtet sich nach den Tarifgehaltstabellen des privaten Bankentarifs, für Mitarbeiter der SHK gilt ein Haustarif. Die Vergütung von Tarifmitarbeitern setzt sich aus 12 Monatsgehältern und einer erfolgsorientierten Vergütung zusammen. Die erfolgsorientierte Vergütung beinhaltet das tariflich gesicherte 13. Gehalt. Der variable Anteil beträgt bis zu 1,2 Monatsgehälter. Das Vorgehen ist durch eine Betriebsvereinbarung geregelt.

4.2.2 Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)

Die Vergütung der AT-Mitarbeiter setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt und der sogenannten fixen Vergütung (nicht ruhegehaltsfähig) sowie einer Zielerreichungsprämie zusammen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an regelmäßigen, für die BSH erhobenen externen Benchmarks. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung ist bei 100 Prozent Zielerreichung auf maximal 25 Prozent begrenzt.

Die Zielerreichungsprämie (ZEP) wird wie folgt ermittelt:

Auszahlungsbetrag ZEP = Zielerreichung * (Zielerreichungsprämie + fixe Vergütung) / 100 – fixe Vergütung

4.2.3 Risikoträger

Für das Berichtsjahr wurden die Vorstände der BSH (Geschäftsleiter der BSH), die Geschäftsführer der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH (SHK), Schwäbisch Hall, die Geschäftsleiter der Fundamenta-Lakáskassza, Budapest, und ausgewählte Führungskräfte der BSH sowie der SHK als Risikoträger eingestuft. Die Vergütungssysteme der Geschäftsleiter der BSH und der Fundamenta Lakáskassza sowie die Vergütungssysteme der weiteren Risikoträger sind nachfolgend beschrieben.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 und 120 Prozent und basiert auf Gruppen-, Unternehmens- und Organisationszielen sowie auf individuellen Zielen.

4.2.4 Vergütung von Risikoträgern unterhalb der Geschäftsleiter von BSH und SHK

Die Vergütung der Risikoträger in der BSH sowie der SHK (inkl. der Geschäftsführung der SHK) setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt, einer fixen, nicht ruhegehaltsfähigen Vergütung und einer Zielerreichungsprämie zusammen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt bei einer Zielerreichung von 100 Prozent maximal 25 Prozent.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 und 120 Prozent. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 75 Prozent aus Unternehmenszielen, zu fünf Prozent aus dem DZ BANK Gruppenziel, zu zehn Prozent aus Zielen der Organisationseinheit und zu zehn Prozent aus individuellen Zielen zusammen. Bei den Geschäftsführern der SHK ist die Zusammensetzung analog der Vorstände der BSH.

Die in der Vergütung berücksichtigten Parameter sind zugleich wichtige steuerrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse. Durch die Berücksichtigung des Return on Risk Adjusted Capital, des Ergebnisses vor Steuern sowie des Verwaltungsaufwands erfolgt die Verknüpfung der Vergütung mit Ertrags- und Risikokennziffern sowie der Liquiditätssituation.

Die Berücksichtigung der Entwicklung des Unternehmenswerts im Zielsystem beziehungsweise bei der Ermittlung der zurückbehaltenen Anteile („Deferrals“) und der Vergütungssperrfrist („Retention“) ermöglichen eine Verknüpfung der Vergütung mit der nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens.

Regelungen zu zurückbehaltenen Anteilen („Deferrals“), zur Vergütungssperrfrist („Retention“) und Maluskriterien gelten analog zum System der Geschäftsleiter, sofern die aktuell gültige Freigrenze in Höhe von 50 TEUR erreicht oder überschritten wird. Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraumes ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Risikoträger an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Risikoträger unterhalb der Vorstandsebene ist der Vorstand. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte unter Einbindung der Kontrolleinheiten (Personal, Interne Revision, Risikocontrolling, Compliance) sowie des Vergütungsbeauftragten.

4.2.5 Vergütung der Geschäftsleiter

Die Vergütung des Vorstands der BSH setzt sich aus einem Grundgehalt, einem nicht ruhegehaltsfähigen Grundgehalt und einem Bonus zusammen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt bei einer Zielerreichung von 100 Prozent maximal 25 Prozent.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 und 150 Prozent. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 70 Prozent aus Unternehmenszielen, zu zehn Prozent aus personalwirtschaftlichen Zielen und zu 20 Prozent aus individuellen Zielen unter Berücksichtigung des Erfolgsbeitrags des Ressorts sowie Konzernzielen zusammen. Alle Ziele haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und beinhalten die zentralen Ziele der Unternehmensstrategie. Die in der Vergütung berücksichtigten Parameter sind wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse.

20 Prozent des Bonus werden unmittelbar im Folgejahr, 20 Prozent nach einer Vergütungssperrfrist („Retention“) von einem Jahr ausgezahlt. 60 Prozent der Bonuszahlung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum („Deferral“) von bis zu fünf Jahren gestreckt und sind mit einer anschließenden Vergütungssperrfrist von je einem Jahr versehen. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge an die Entwicklung des rechnerischen Aktienkurses der Bausparkasse gekoppelt.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals und am Ende der Vergütungssperrfrist berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen beziehungsweise zu einem Ausfall der variablen Vergütung führen. Die variable Vergütung ist während des Zurückbehaltungszeitraums nicht verdient. Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat.

Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraumes ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Geschäftsleiter an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte in Abstimmung mit der DZ BANK, bei der Erstellung der Arbeitsverträge für Vorstände wirkte der Rechtsbereich mit. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats überwacht.

Die Vergütung des Vorstands der Fundamenta-Lakáskassza in Ungarn setzt sich aus einer Grundvergütung und einem Bonus zusammen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Grundvergütung beträgt 33 Prozent.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 Prozent und 150 Prozent. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 80 Prozent aus Unternehmenszielen, 10 Prozent Ressortzielen und zu 10 Prozent aus individuellen Zielen zusammen. Die Unternehmensziele haben teilweise eine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Die Kriterien der Zielerreichung ergeben sich aus den Vorgaben einer ungarischen Regierungsverordnung.

20 Prozent des Bonus werden unmittelbar im Folgejahr, 20 Prozent nach einer Vergütungssperrfrist („Retention“) von einem Jahr ausgezahlt. 60 Prozent der Bonuszahlung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum („Deferral“) von bis zu fünf Jahren gestreckt. Jeweils die Hälfte des zurückbehaltenen Anteils wird mit einer anschließenden Sperrfrist von je einem Jahr versehen. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge an die Veränderung des durchschnittlichen Vorsteuerergebnisses der letzten fünf Geschäftsjahre gekoppelt. Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der zurückbehaltenen Anteile und am Ende der Sperrfrist berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einem vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen. In den Fällen, die zum vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen, ist die Bank auch berechtigt, bereits ausbezahlte variable Vergütung von Risikoträgern zurückzufordern („Clawback“).

Die variable Vergütung ist während des Zurückbehaltungszeitraums nicht erdient.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte in Abstimmung mit der Bausparkasse Schwäbisch Hall. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats überwacht.

4.3 Vergütungssystem der DZ HYP

Im Berichtsjahr erfolgten nach der weitestgehenden Harmonisierung der Vergütungssysteme zwischen den beiden Betrieben Hamburg und Münster im Jahr 2019 keine wesentlichen Änderungen an den Vergütungssystemen.

4.3.1 Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeiter

Die tariflich vergüteten Mitarbeiter beider Betriebe (Hamburg und Münster) erhalten gemäß relevantem Tarifvertrag 13 Monatsgehälter sowie eine variable Vergütung, die auf Grundlage der Betriebsvereinbarung über die „Grundsätze der variablen Erfolgsvergütung“ gewährt wird. Darüber hinaus wird den Mitarbeitern jährlich im Dezember ein halbes relevantes Bruttomonatsgehalt als Sonderzahlung gewährt.

Die variable Vergütung für tariflich vergütete Mitarbeiter beträgt maximal das 0,8-fache eines relevanten Bruttomonatsgehaltes.

4.3.2 Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT-Vergütungssystem)

Die AT-Angestellten erhalten zwölf Monatsgehälter sowie eine variable Vergütung, die auf Grundlage der Betriebsvereinbarung über die „Grundsätze der variablen Erfolgsvergütung“ gewährt wird.

Darüber hinaus wird den AT-Angestellten des Betriebs Hamburg jährlich im Dezember ein halbes Bruttomonatsgehalt als Sonderzahlung gewährt. In der oben genannten Betriebsvereinbarung zur variablen Vergütung wird zwischen AT-Mitarbeitern „mit“ und „ohne“ Zielbonus unterschieden. Zielbonusberechtigigt sind Führungskräfte, Mitarbeiter mit quantitativen Vertriebszielen sowie Risikoträger. Der Zielbonus kann maximal drei Bruttomonatsgehälter betragen. Mit den zielbonusberechtigigten Mitarbeitern werden jährlich Zielvereinbarungen getroffen, die qualitative und quantitative Kriterien sowie Bereichs- und Individualziele enthalten. Die Höhe der ausbezahlten variablen Vergütung ist von der individuellen Leistung bzw. Zielerreichung, vom Bereichserfolg sowie vom Unternehmensergebnis – gemessen an den Kennziffern Return on Equity (ROE), Cost-Income-Ratio (CIR) und – seit 2015 auch RWA – abhängig. Die variable Vergütung für Mitarbeiter ohne Zielbonus beträgt maximal das 0,8-fache eines Bruttomonatsgehaltes. Mitarbeiter mit Zielbonus können maximal das 1,5-fache des vertraglich vereinbarten Zielbonus als variable Vergütung erhalten. Der Anteil der variablen Vergütung an der Jahresgesamtvergütung kann maximal 27 Prozent betragen. Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems für AT-Mitarbeiter ist der Vorstand.

4.3.3 Vergütungssystem für Risikoträger unterhalb der Bereichsleitererebene

Die Identifikation der Risikoträger wurde für das Berichtsjahr auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der CRD IV im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt, durchgeführt. Die technischen Regulierungsstandards definieren verbindliche qualitative und quantitative Kriterien, anhand derer die Identifikation der Risikoträger zu erfolgen hat.

Für das Berichtsjahr wurden anhand dieser Kriterien insgesamt 87 Risikoträger in der DZ HYP identifiziert, 17 davon Aufsichtsratsmitglieder und 49 unterhalb der Bereichsleitererebene. Alle als Risikoträger identifizierten Mitarbeiter unterhalb der Bereichsleitererebene unterliegen hinsichtlich der Struktur und insbesondere der Bonusermittlung dem Vergütungssystem für AT-Mitarbeiter (vergleiche Kapitel 4.3.2)

Risikoträger unterhalb der Bereichsleitererebene erhalten – analog aller außertariflichen Mitarbeiter – zwölf bzw. im Betrieb Hamburg zwölftehalb Monatsgehälter sowie eine variable Vergütung, die auf Grundlage der Betriebsvereinbarung über die Grundsätze der variablen Erfolgsvergütung gewährt wird.

Die variable Vergütung für Risikoträger unterhalb der Bereichsleitererebene wird nach Vorschlag des Bereichsleiters durch den Vorstand festgelegt und bemisst sich an einem vertraglich vereinbarten Zielbonus. Die Höhe des vertraglich vereinbarten Zielbonus ist grundsätzlich auf maximal drei Bruttomonatsgehälter begrenzt. Zur Ermittlung der tatsächlichen Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele aus der Unternehmensstrategie in Form von Gesamtbank-, Bereichs- und Individualzielen abgeleitet. Die Zielerreichung und somit die variable Vergütung ist vom Unternehmenserfolg, der aus den Kennziffern ROE, CIR und RWA (Soll-Ist-Abgleich = Bankerfolg) abgeleitet wird, vom Beitrag des Unternehmensbereiches sowie von der individuellen Zielerreichung des einzelnen Mitarbeiters abhängig. Entsprechende Bereichs- und Individualziele werden im Rahmen eines Zielvereinbarungsgesprächs zwischen Mitarbeiter und Bereichsleiter jährlich neu vereinbart und festgesetzt. Im Idealfall kann die auszuzahlende variable Vergütung bei zielbonusberechtigten Mitarbeitern das 1,5-fache des vertraglich vereinbarten Zielbonus betragen, so dass die variable Vergütung maximal 27 Prozent der Jahresgesamtvergütung betragen kann. Mit Risikoträgern der DZ HYP, die auch Gruppen-Risikoträger sind, werden neben den bereits erwähnten Gesamtbank-, Bereichs- und Individualzielen zusätzlich Konzernziele vereinbart.

Die Auszahlung der variablen Vergütung für das Berichtsjahr erfolgt im April des nachfolgenden Geschäftsjahres. Sofern die variable Vergütung einen Betrag von 50 TEUR erreicht oder übersteigt, gelten hinsichtlich Zurückbehaltung, Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen der variablen Vergütung die gleichen Regelungen wie bei den Bereichsleitern.

4.3.4 Vergütungssystem für Risikoträger der Bereichsleitererebene

Die Bereichsleiter sind als Risikoträger eingestuft und erhalten zwölf Monatsgehälter zuzüglich einer variablen Erfolgsvergütung. Im Berichtsjahr wurden mit den Bereichsleitern zu der variablen Erfolgsvergütung individualvertragliche Vereinbarungen getroffen, die die Anforderungen der InstitutsVergV berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich Zurückbehaltung, Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen der variablen Erfolgsvergütung. Diese Vereinbarungen finden ab dem Geschäftsjahr 2019 Anwendung.

Die variable Erfolgsvergütung für die Bereichsleiter wird vom Vorstand festgelegt und bemisst sich an einem vertraglich vereinbarten Zielbonus. Zur Ermittlung der tatsächlichen Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele im Rahmen des jährlichen Mitarbeitergesprächs aus der Unternehmensstrategie in Form von Konzern-, Gesamtbank-, Bereichs- und Individualzielen abgeleitet und bewertet. Die Zielerreichung, die aus den Kennziffern ROE, CIR und RWA ermittelt wird, kann bei Konzern- und Gesamtbankzielen zwischen 0 - 130 Prozent und bei Bereichs- und Individualzielen zwischen 0 - 150 Prozent liegen. Die Konzern- und Gesamtbankziele werden mit 40 Prozent und die Bereichs- und Individualziele mit 60 Prozent gewichtet, so dass die variable Erfolgsvergütung maximal 142 Prozent des Zielbonus betragen kann. Die Auszahlung der variablen Erfolgsvergütung für das Geschäftsjahr erfolgt im April des nachfolgenden Geschäftsjahres. Sofern die variable Erfolgsvergütung einen Betrag von 50 TEUR erreicht oder übersteigt, setzt sich die variable Erfolgsvergütung neben einem sofort auszuzahlenden Betrag auch aus Deferral- und Retentionanteilen zusammen. 20 Prozent der variablen Vergütung werden demnach im April des Folgejahres direkt als Barbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung der weiteren 80 Prozent des festgesetzten Bonus erfolgt gestreckt über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Dabei sind 50 Prozent des festgesetzten Betrages durch Kopplung an eine nachhaltige Wertentwicklung der DZ HYP gebunden. Die Ermittlung der nachhaltigen Wertentwicklung wird anhand des Unternehmenswertes bestimmt. Negative Erfolgsbeiträge werden sowohl bei der Bonusfestsetzung als auch bei den anteiligen Deferrals berücksichtigt. Diese werden nach einem Kriterienkatalog mit folgenden Kategorien ermittelt:

- Persönliches Verhalten
- Signifikante Verschlechterung der finanziellen Situation der Bank oder der DZ BANK Gruppe während des Zurückbehaltungszeitraums
- Zielverfehlungen, die erst im Nachhinein festgestellt werden

Gemäß § 20 Absatz 6 InstitutsVergV kann in besonders schwerwiegenden Fällen die variable Erfolgsvergütung zurückgefordert werden („Clawback“). Während der Zurückhalte- und Verfügungssperrfristen ist die variable Vergütung nicht erdient.

4.3.5 Vergütungssystem für Vorstände

Die Vorstandsmitglieder erhalten zwölf Monatsgehälter sowie eine variable Erfolgsvergütung, die auf einzelvertraglichen Regelungen beruht. Die Anforderungen der relevanten InstitutsVergV wurden berücksichtigt.

Die variable Erfolgsvergütung für Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt und bemisst sich an einem maximal erreichbaren Bonus.

Für die Ermittlung der Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele aus der Unternehmensstrategie in Form von Konzern-, Bank-, Dezernats- und Individualzielen abgeleitet. Der Bonus unterliegt grundsätzlich einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage. Der Maximalbonus wird bei voller Zielerreichung der jeweiligen Einzelziele festgesetzt. Nur 20 Prozent des erreichten Bonus werden unmittelbar im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses und Festsetzung durch den Aufsichtsrat ausgezahlt. Die Auszahlungen der weiteren 80 Prozent des für das vorangegangene Geschäftsjahr festgesetzten Bonus erfolgen gestreckt über einen Zeitraum von insgesamt bis zu sechs Jahren unter Berücksichtigung von Zurückhalte- („Deferral“) und Verfügungssperrfristen („Retention“). Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge durch eine Koppelung an die Entwicklung des Aktienwerts an eine nachhaltige Wertentwicklung der DZ HYP gebunden. Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einer Streichung der variablen Vergütung führen. Während der Zurückhalte- („Deferral“) und Verfügungssperrfristen („Retention“) ist die variable Vergütung nicht erdient. Darüber hinaus können bis sieben Jahre nach der ersten Auszahlung alle bereits der Sperrfrist unterliegenden oder bereits ausgezahlten Bonusanteile zurückgefordert werden, wenn der Vorstand an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

4.4 Vergütungssysteme der DVB

4.4.1 Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter (AT – Vergütungssystem)

Mitarbeiter, die im Rahmen dieses Systems vergütet werden, erhalten neben dem in regelmäßigen Raten gezahlten Festgehalt einen geprägt durch einen dem Grunde nach vertraglich festzulegenden leistungs- und ergebnisorientierten Vergütungsanteil (Zielbonus).

Das Festgehalt wird je nach Standort und lokalen Gepflogenheiten in unterschiedlichen Raten bezahlt. Der variable Vergütungsanteil kann durch die Vereinbarung des Zielbonus individuell gestaltet werden. Der Zielbonus wird vom Vorstand und vom Bereich Personal festgelegt und orientiert sich an regelmäßig erhobenen externen Benchmarks.

Der Anteil der variablen Vergütung am Zieleinkommen (Grundgehalt + Zielbonus) ist so dimensioniert, dass keine finanzielle Abhängigkeit des Mitarbeiters hierdurch entsteht. Bei Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt nochmals deutlicher auf der fixen Komponente.

Neben Abteilungszielen für die Credit Asset Solution Group (CASG) wird die individuelle Leistung zur Ermittlung des Bonus herangezogen. Die individuellen Ziele der Mitarbeiter beinhalten sowohl finanzielle Messgrößen, als auch nicht-finanzielle Faktoren, wie zum Beispiel prozessorientierte Vorgaben, Projektmitarbeit, Verhalten, etc. Die individuellen Ziele können unterschiedlich gewichtet werden und werden, wie auch die Abteilungszieleschriftlich erfasst.

Die Größenordnung dieser Zielebenen kann sich verändern. Derzeit ist die Gewichtung der Ebenen wie folgt:

	CASG	Alle anderen Bereiche
Abteilungsziele	40 %	-
Individuelle Ziele	60 %	100 %

Die Ermittlung der Leistungsfaktoren auf Abteilungsebene geschieht auf Basis des Controllingberichts. Der individuelle Faktor sowie qualitative Abteilungsziele werden im jährlichen Gespräch mit der Führungskraft festgelegt.

Die Zielerreichung auf jeder Ebene / eines jeden Ziels wird isoliert berechnet und die Addition der jeweiligen Ergebnisse multipliziert mit dem Zielbonus führt zu dem Auszahlungsbetrag.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und/ oder Leistungen sowie Leistungen, die noch nicht über die Ziele abgebildet werden, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, den formelhaften Bonus anzupassen:

- Gewährung eines zusätzlichen, diskretionären Bonuspools auf Abteilungs- oder Teamebene
- Gewährung eines diskretionären Bonus auf individueller Mitarbeiterebene
- Anpassungen aufgrund persönlichen Fehlverhaltens

4.4.2 Vergütungssystem für Risikoträger (Ebenen unterhalb der Bereichsleiter)

Das Vergütungssystem für Risikoträger entspricht grundsätzlich dem Vergütungssystem der AT-Angestellten.

Bei der Ermittlung des Bonus werden bei den Risikoträgern zusätzlich auch die Unternehmensziele (DVB Group Ziele) sowie die Abteilungsziele berücksichtigt.

	Alle Bereiche
DVB Group Ziele	30 %
Abteilungsziele	35 %
Individuelle Ziele	35 %

Die Ermittlung der Leistungsfaktoren auf Bank- und Abteilungsebene geschieht auf Basis des Controllingberichts. Der individuelle Faktor sowie qualitative Abteilungsziele werden im jährlichen Gespräch mit der Führungskraft festgelegt.

Die Zielerreichung auf jeder Ebene wird isoliert berechnet und die Addition der jeweiligen Ergebnisse multipliziert mit dem Zielbonus führt zum Auszahlungsbetrag.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und/ oder Leistungen sowie Leistungen, die noch nicht über die Ziele abgebildet werden, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, den formelhaften Bonus anzupassen:

- Anpassung der Zielerreichung auf Gruppenebene über einen Modifier um 20 Prozentpunkte nach oben/ unten (Voraussetzung: unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen)
- Gewährung eines zusätzlichen, diskretionären Bonuspools auf Abteilungs- oder Teamebene
- Gewährung eines diskretionären Bonus auf individueller Mitarbeiterebene
- Anpassungen aufgrund persönlichen Fehlverhaltens

Die Auszahlung des Bonus erfolgt jedoch gemäß InstitutsVergV wie folgt:

Auf 40 Prozent des erreichten Bonus erwirbt der Risikoträger unmittelbar im Folgejahr, nach Festsetzung durch den Vorstand, einen Anspruch (Immediate Bonus). Davon werden lediglich 50 Prozent sofort ausbezahlt, die verbleibenden 50 Prozent unterliegen einer Sperrfrist (Retention Period) von einem weiteren Jahr und sind währenddessen an die Entwicklung des Unternehmenswertes der DVB Bank Gruppe gekoppelt.

60 Prozent des erreichten Bonus werden zurückgehalten (Deferred Bonus) und über einen Zeitraum von fünf Jahren in fünf Tranchen zu jeweils zwölf Prozent zugewiesen. Jeweils 50 Prozent jeder Tranche unterliegen wieder einer Sperrfrist (Retention Period) von einem weiteren Jahr und sind sowohl während der Zurückbehaltungsperiode als auch der Sperrfrist an die Entwicklung des Unternehmenswertes der DVB Bank Gruppe gekoppelt.

Der Risikoträger erwirbt erst nach der jeweiligen Zurückhaltungsperiode beziehungsweise nach der zusätzlichen Sperrfrist der jeweiligen Tranche einen Anspruch auf Zahlung des Bonusanteils.

Negative Erfolgsbeiträge werden sowohl bei der Bonusfestsetzung als auch bei der Festlegung der anteiligen Deferrals berücksichtigt.

Jede aufgeschobene Bonustranche wird vor der Auszahlung einem Malusprozess unterworfen, in dem die relevante Risiko- und Ertragslage, die Einhaltung interner Richtlinien (zum Beispiel Compliancerichtlinien, Kreditrichtlinien) sowie das persönliche Verhalten überprüft werden. Durch den Malusprozess kann die jeweilige aufgeschobene Bonustranche jedoch nicht erhöht werden, es kann lediglich zu einer Reduzierung oder zu einem Wegfall des Betrages kommen.

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Mitarbeiters wird der Vorstand einen „Clawback“ einleiten, der zu einem vollständigen Verlust der variablen Vergütung (bezogen auf die noch ausstehenden, aber auch bezogen auf die bereits ausgezahlten Anteile) führt.

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems ist der Vorstand der DVB.

4.4.3 Vergütungssystem für Bereichsleiter (Ebene unterhalb des Vorstands)

Das Vergütungssystem für Bereichsleiter entspricht dem Vergütungssystem der Risikoträger-Ebene unterhalb der Bereichsleiter.

4.4.4 Vergütungssystem – Vorstand / Geschäftsführung

Im Vergütungssystem für Vorstände wird neben dem Festgehalt eine variable Vergütung (Bonus) gewährt. Die variable Vergütung des Vorstands bemisst sich an einem maximal erreichbaren Bonus. Zur Ermittlung des Bonus werden quantitative und qualitative Ziele, abgeleitet aus der Unternehmensstrategie und der strategischen Planung, festgelegt. Ziele werden auf Konzern-, Bank-, Geschäftsbereichs- und Individualebene festgelegt, wobei alle Ziele mehrjährig sind. Der Maximalbonus wird bei voller Zielerreichung der jeweiligen Einzelziele festgesetzt.

Auf 40 Prozent des erreichten Bonus erwirbt das Vorstandsmitglied unmittelbar im Folgejahr, nach Festsetzung durch den Aufsichtsrat, einen Anspruch (Immediate Bonus). Davon werden lediglich 50 Prozent sofort ausbezahlt, die verbleibenden 50 Prozent unterliegen einer Sperrfrist (Retention Period) von einem weiteren Jahr und sind währenddessen an die Entwicklung des Unternehmenswertes der DVB Bank Gruppe gekoppelt. 60 Prozent des erreichten Bonus werden zurückbehalten (Deferred Bonus) und über einen Zeitraum von fünf Jahren in fünf Tranchen zu jeweils zwölf Prozent zugewiesen. Jeweils 50 Prozent jeder Tranche unterliegen nach dem Zurückbehaltungszeitraum ebenfalls einer Sperrfrist (Retention Period) von einem weiteren Jahr und sind sowohl während der Zurückbehaltungsperiode als auch der Sperrfrist an die Entwicklung des Unternehmenswertes der DVB Bank Gruppe gekoppelt.

Das Vorstandsmitglied erwirbt erst nach der jeweiligen Zurückhaltungsperiode bzw. nach der zusätzlichen Sperrfrist der jeweiligen Tranche einen Anspruch auf Zahlung des Bonusanteils.

Negative Erfolgsbeiträge werden sowohl bei der Bonusfestsetzung als auch bei der Festlegung der anteiligen Deferrals berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einer Streichung der variablen Vergütung führen. Während des Zurückbehaltungszeitraums („Deferral“) ist die variable Vergütung nicht erdient.

Jede aufgeschobene Bonustranche wird vor der Auszahlung einem Malusprozess unterworfen, in dem die relevante Risiko- und Ertragslage, die Einhaltung interner Richtlinien (zum Beispiel Compliancerichtlinien, Kreditrichtlinien) sowie das persönliche Verhalten überprüft werden. Durch den Malusprozess kann die jeweilige aufgeschobene Bonustranche jedoch nicht erhöht werden, es kann lediglich zu einer Reduzierung oder zu einem Wegfall des Betrages kommen. Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraumes ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Vorstand an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegenderem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat der DVB als Gesamtplenium. Seit dem Geschäftsjahr 2014 wird die Angemessenheit der Vergütungssysteme insbesondere durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats sichergestellt.

4.4.5 Halteprämien

Das Jahr 2020 war weiterhin durch weitreichende Restrukturierungsmaßnahmen geprägt. Um in dieser Situation Abwanderungsrisiken vorzubeugen, haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen ein Programm „Retention 2020“ aufzusetzen und Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen Halteprämien zu gewähren. Die Halteprämien sollen ein Anreiz dafür sein, um den Verbleib dieser Mitarbeiter in der Bank zu fördern. Die gewährten Halteprämien wurden nach der entsprechenden Wartefrist (31. Dezember 2020) ausbezahlt, sofern der Mitarbeiter noch bei der DVB beschäftigt war, wobei bei den Risikoträgern die notwendigen Zurückbehaltungsperioden für variable Vergütung zum Tragen kamen.

4.5 Vergütungssysteme der DZ PRIVATBANK

In der DZ PRIVATBANK gibt es neben der Vergütung nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag das Vergütungssystem für Mitarbeiter im außertariflichen Bereich und das Vergütungssystem für Risikoträger. Die Vergütung der Vorstände der DZ PRIVATBANK wird individualvertraglich durch den Aufsichtsrat der DZ PRIVATBANK beschlossen.

Die Vergütungssysteme gelten grundsätzlich an allen Standorten unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten, die sich zum Beispiel aus tarifvertraglichen Regelungen ergeben.

In Luxemburg wurde 2018 ein neuer Tarifvertrag für die Angestellten im Finanzsektor abgeschlossen, der eine Laufzeit bis zum Geschäftsjahr 2020 vorsieht. Neben einem 13. Monatsgehalt am Jahresende erhalten Tarifmitarbeiter eine Loyalitätsprämie, abhängig von der Zugehörigkeitsdauer. Diese wird jeweils im Juni ausbezahlt. Sie kann zwischen 20 und 85 Prozent des monatlichen Grundgehalts betragen und ist auf einen Maximalbetrag gedeckelt. Bis zum 1. Januar 2020 wurden alle Angestellten, die in den Anwendungsbereich des Tarifvertrags fallen, den neuen Gehaltsgruppen zugeordnet. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen Tarifvertrags wurde zum Anlass genommen, mit Unterstützung eines externen Beratungsunternehmens nicht nur die tariflichen Stellen in Luxemburg sondern auch die außertariflichen Stellen in Luxemburg und an den Auslandsstandorten einer systematischen Stellenbewertung zu unterziehen.

4.5.1 Vergütungssystem für Mitarbeiter im außertariflichen Bereich

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems für AT-Mitarbeiter ist der Vorstand.

Gemäß den Vorgaben der InstitutsVergV enthält das Vergütungssystem für AT-Mitarbeiter ein Verbot von Absicherungsgeschäften, die Regelung des 1 : 1 Verhältnisses von fixer und variabler Vergütung, das explizite Verbot garantierter Boni und spezifische Vorgaben zur Vergütungssystematik für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten.

Im Vergütungssystem für AT-Mitarbeiter wird neben dem in 12, 12,5 oder 13 Monatsgehältern gezahlten Festgehalt (abhängig von standortspezifischen Gegebenheiten) ein leistungs- und ergebnisorientierter Vergütungsanteil (Referenzbonus) gewährt.

4.5.1.1 System der Verantwortungsstufen

Jede außertarifliche Stelle der DZ PRIVATBANK wird anhand der Kriterien Wissen/ Können, Problemlösung sowie Verantwortung und strategische Bedeutung bewertet und einer von vier Verantwortungsstufen zugeordnet. Der prozentuale Anteil des Referenzbonus und die Unter- und Obergrenze für die Vergütung des Mitarbeiters hängen von der zugewiesenen Verantwortungsstufe ab, er kann zwischen 5 und maximal 40 Prozent des Jahresfestgehalts betragen. Für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten liegt der Schwerpunkt der Vergütung auf dem Jahresfixgehalt, der mögliche Referenzbonus liegt daher grundsätzlich je nach Verantwortungsstufe zwischen fünf und maximal 20 Prozent des Jahresfestgehalts. Insgesamt darf die variable Vergütung von Mitarbeitern in Kontrollabteilungen maximal 1/3 der Jahresgesamtvergütung betragen.

4.5.1.2 Berechnung des variablen Anteils

Der variable Anteil wird im Rahmen des jährlichen Bonusprozesses nach folgender Formel berechnet:

Bonus = (Referenzbonus x ILF x Segmentfaktor x Hausfaktor)

Bei der Bonusberechnung wird das Ziel verfolgt, nicht nur die hohe individuelle Leistungsbereitschaft anzuerkennen, sondern auch die Mitarbeiter aktiv an der Entwicklung des jeweiligen Segments sowie an der DZ PRIVATBANK als Unternehmen zu beteiligen. Daher werden mit den Segment- und Gesamtbankzielen weitere Leistungsfaktoren zur Ermittlung des Bonus herangezogen. Die Größenordnung der Faktoren stellt sich wie folgt dar:

- Individueller Leistungsfaktor 0,5 bis 1,8
- Segmentfaktor 0,8 bis 1,2
- Hausfaktor 0,8 bis 1,2

Der Vorstand legt die Segmentfaktoren und den Hausfaktor fest. Die Bank kann einen individuellen Leistungsfaktor und - abweichend vom Hausfaktor anderer Standorte - den Hausfaktor in einem Land auf Null setzen, wenn die (aufsichts-) rechtlichen Bedingungen es fordern. Damit ist gewährleistet, dass der Bonus eines Mitarbeiters grundsätzlich entfallen kann. Die variable Vergütung von Mitarbeitern in Kontrolleinheiten richtet sich bei den Segmentfaktoren nicht nach den gleichen Vergütungsparametern wie die der Mitarbeiter der Segmente, die sie kontrollieren.

4.5.2 Vergütungssystem für Risikoträger (Maximalbonussystem)

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems für Risikoträger ist der Vorstand. Grundsätzlich leitet sich das Vergütungssystem für Risikoträger aus dem Vergütungssystem für Mitarbeiter im außertariflichen Bereich ab.

Auch das Vergütungssystem für Risikoträger enthält ein Verbot von Absicherungsgeschäften, die Regelung des 1 : 1 Verhältnisses von fixer und variabler Vergütung, das explizite Verbot garantierter Boni und spezifische Vorgaben zur Vergütungssystematik für Mitarbeiter in Kontrolleinheiten.

Analog zum Vergütungssystem für alle Mitarbeiter im außertariflichen Bereich sind die Risikoträger Vergütungsstufen zugeordnet. Grundsätzlich sind dies aufgrund der Einstufung auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der CRD IV im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt die Verantwortungsstufen 1 und 2. Im Bereich der variablen Vergütung sieht das Vergütungssystem für Risikoträger ein Maximalbonussystem vor. Die Zielvereinbarungssystematik berücksichtigt quantitative und qualitative Ziele. Sie leitet sich in den quantitativen Zielen aus der operativen Planung der DZ PRIVATBANK (zum Beispiel

Ergebnis vor Steuern IFRS, CIR) und des jeweiligen Segments ab und enthält zusätzlich quantitative und qualitative Individualziele. 60 Prozent der Ziele sind mehrjährig über einen Bemessungszeitraum von drei Jahren angelegt, die übrigen Ziele haben eine einjährige Bemessungsgrundlage. Da es sich um ein additives Maximalbonussystem handelt, kann eine Zielerreichung bei einzelnen Zielen zwischen 0 und 180 Prozent liegen, die Gesamtzielerreichung ist jedoch auf 100 Prozent des Maximalbonus begrenzt. Liegt die Zielerreichung eines Einzelziels unter 50 Prozent, beträgt der Bonusanteil für dieses Ziel Null Prozent.

Zudem wurde eine Deferral- und Retentionregelung für Risikoträger mit einem Bonus über 50 TEUR etabliert. Übersteigt die variable Vergütung diese Betragsschwelle, werden 20 Prozent des erreichten Bonus unmittelbar im Folgejahr ausgezahlt. Die Auszahlungen der weiteren 80 Prozent des für das vorangegangene Geschäftsjahr festgesetzten Bonus erfolgen gestreckt über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren unter Berücksichtigung von Zurückhalte- („Deferral“) und Verfügungssperrfristen („Retention“) für Risikoträger unterhalb der Ebene Segmentleitung. Für Mitarbeiter auf der Ebene Vorstand/ Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften der DZ PRIVATBANK sowie für die Führungsebene unterhalb des Vorstands der DZ PRIVATBANK (Segmentleiter, Risikoträger mit direkter Berichtspflicht an den Vorstand sowie definierte High Earner) beträgt der Zurückbehaltungszeitraum bei Überschreitung der Betragsschwelle von 50 TEUR mindestens 6 Jahre (inklusive Verfügungssperrfristen). Der zurückbehaltene Bonus wird auf drei beziehungsweise fünf anteilige Deferral (jeweils 1/3 beziehungsweise 1/5 der festgesetzten 60 Prozent) aufgeteilt. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge durch eine Kopplung an die Entwicklung des Aktienwerts an die nachhaltige Wertentwicklung der DZ PRIVATBANK gebunden. Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einer Streichung oder Rückforderung der variablen Vergütung bis zwei Jahre nach Auszahlung des letzten Deferrals führen. Während der Zurückhalte- („Deferral“) und Verfügungssperrfristen („Retention“) ist die variable Vergütung nicht verdient.

4.5.3 Vergütungssystem des Vorstands

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat der DZ PRIVATBANK. Die Vorstandsvergütung wird individualvertraglich festgelegt. Die Vergütung beinhaltet neben einem ruhegehaltstfähigen Festgehalt einen Bonus sowie Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. Der Bonus des Vorstands der DZ PRIVATBANK beträgt je nach Zielerreichung zwischen 0 und maximal 150 Prozent des Referenzbonus. Zur Ermittlung der Bonushöhe werden quantitative und qualitative Ziele aus der Unternehmensstrategie in Form von Konzern-, Bank-, Dezernats- und Individualzielen abgeleitet. Sämtliche Ziele des Vorstands haben einen vergangenheitsbezogenen mehrjährigen Bemessungszeitraum, der drei Jahre beträgt. Nur 20 Prozent des erreichten Bonus werden unmittelbar im Folgejahr nach Feststellung des Jahresabschlusses und Festsetzung durch den Aufsichtsrat ausgezahlt, weitere 20 Prozent werden mit einer Sperrfrist von einem Kalenderjahr versehen und sind abhängig von einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmenswerts der DZ PRIVATBANK. 60 Prozent des vom Aufsichtsrat für das abgeschlossene Geschäftsjahr festgesetzten Bonus werden über einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren gestreckt, der zurückbehaltene Bonus wird hierfür in fünf gleiche Teile unterteilt. Die Auszahlungen erfolgen unter Berücksichtigung von Zurückhalte- („Deferral“) und Verfügungssperrfristen („Retention“). Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge durch eine Kopplung an die Entwicklung des Unternehmenswerts an die nachhaltige Wertentwicklung der DZ PRIVATBANK gebunden. Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals im Rahmen eines Backtestings berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen bzw. zu einer Streichung der variablen Vergütung führen. Während der Zurückhalte- („Deferral“) und Verfügungssperrfristen („Retention“) ist die variable Vergütung nicht verdient. Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraumes ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Vorstand an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

5 Quantitative Offenlegung

In den folgenden Tabellen werden Informationen über die Höhe und Aufteilung der Vergütung der DZ BANK inkl. der nachgeordneten Unternehmen gem. § 27 InstitutsVergV offengelegt.

Die Vergütungsbeträge sind kaufmännisch gerundet. Daher können die ausgewiesenen Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der Einzelwerte abweichen.

	31.12.2020						
	Vorstand	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Corporate Functions	Kontrollfunktionen	Sonstige
Anzahl	63	-	-	-	-	-	-
Vollzeitstellen	-	1.810	2.617	1.074	4.489	1.709	1.548
Gesamtvergütung in Mio. €	43,7	241,1	214,1	92,1	387,7	172,0	136,1
davon fixe Vergütung	34,3	196,6	186,2	75,6	344,7	151,2	119,4
davon variable Vergütung	9,4	44,4	27,9	16,4	43,1	20,9	16,7

Nachfolgende Detailinformationen beziehen sich auf Risikoträger gem. InstitutsVergV.

	31.12.2020						
	Vorstand	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Corporate Functions	Kontrollfunktionen	Sonstige
Anzahl	41	-	-	-	-	-	-
Vollzeitstellen Risk Taker	-	154	50	7	53	92	15
Vollzeitstellen Risk Taker im Senior Management	-	17	23	4	46	22	12
Fixe Vergütung der Risk Taker gesamt in Mio. €	28,2	29,6	10,0	1,7	12,0	15,8	4,4
davon Barvergütung	28,2	29,6	10,0	1,7	12,0	15,8	4,4
davon aktienbasierte Vergütung	-	-	-	-	-	-	-
davon in anderen Instrumenten	-	-	-	-	-	-	-
Variable Vergütung der Risk Taker gesamt in Mio. €	5,7	11,2	3,0	0,6	2,7	3,5	1,7
davon Barvergütung	1,7	6,7	2,3	0,4	1,8	2,7	0,7
davon aktienbasierte Vergütung	4,0	4,5	0,7	0,2	0,9	0,8	1,0
davon in anderen Instrumenten	-	-	-	-	-	-	-
Aufgeschobene variable Vergütung gesamt in Mio. €	4,2	6,5	0,9	0,4	0,9	0,9	1,2
davon aufgeschoben in bar	0,2	2,0	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2
davon aktienbasierte Vergütung	4,0	4,5	0,7	0,2	0,9	0,8	1,0
davon aufgeschoben in anderen Instrumenten	-	-	-	-	-	-	-

	31.12.2020						
	Vorstand	Investment Banking	Retail Banking	Asset Management	Corporate Functions	Kontrollfunktionen	Sonstige
Zusätzliche Informationen zur variablen Vergütung							
Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung aus den Vorjahren in Mio. €							
nicht erdient	11,0	7,3	2,8	0,5	2,5	1,4	1,6
erdient	1,2	4,0	0,8	0,1	0,9	0,7	0,6
Während des Geschäftsjahres ausgezahlte Beträge aus zurückbehaltenen Vergütung der Vorjahre in Mio. €	5,0	6,0	1,7	0,2	1,4	1,1	0,8
Beträge der zurückbehaltenen Vergütung aus den Vorjahren, die während des Geschäftsjahres infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden in Mio. €	-	-	0,0	-	0,0	-	-
Gesamtsumme Neueinstellungsprämie in Mio. €	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtsumme der gewährten Abfindungen in Mio. €	0,7	0,0	0,7	-	0,5	0,2	-
Anzahl der Mitarbeiter, denen eine Abfindung gewährt wurde	1	1	3	-	1	1	-
Höchste Abfindung, die einer Person gewährt wurde, in Mio. €	0,7	0,0	0,4	-	0,5	0,2	-
Gesamtsumme der gezahlten Abfindungen in Mio. € *	-	-	0,7	-	-	-	-
Anzahl der Mitarbeiter, denen eine Abfindung gezahlt wurde	-	-	3	-	-	-	-
Zusätzliche Informationen zur Gesamtvergütung							
Anzahl Personen, mit einer Gesamtvergütung zwischen 1,0 Mio. € und 1,5 Mio. €: 6							
Anzahl Personen, mit einer Gesamtvergütung zwischen 1,5 Mio. € und 2,0 Mio. €: 4							
Anzahl Personen, mit einer Gesamtvergütung zwischen 2,0 Mio. € und 2,5 Mio. €: 2							
Ausschließlich fixe Aufsichtsratsvergütung in bar 1,9 Mio. € / Anzahl 89							

* Gewährte und gezahlte Abfindungen sind nicht additiv zu verstehen; die gezahlten Abfindungen sind entweder identisch mit den gewährten Abfindungen oder Teilbeträge der in 2020 oder früher gewährten Abfindungen.

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

Dieser Bericht ist im Internet der DZ BANK AG elektronisch abrufbar.